

## **Selbstanzeige bei Umsatzsteuernachzahlungen?**

### **Laut UFS keine konkludente Selbstanzeige für UVA-Delikte durch Abgabe einer korrekten Jahresumsatzsteuererklärung**

Bisher war es gängige Praxis, im Rahmen der Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung Berichtigungen vorzunehmen und allfällig unterjährig entstandene Differenzen zu korrigieren. In der Praxis ist es nicht selten, dass die Folgen der Berichtigung eine Nachzahlung nach sich ziehen. Bei der Einreichung der berichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung und anschließender umgehender Bezahlung der Restschuld, ist man bisher davon ausgegangen, dass eine gesonderte Selbstanzeige nicht notwendig ist. Der UFS vertritt in seiner Entscheidung vom 29. April 2010 eine abweichende Rechtsmeinung.

#### **Sichtweise der Außenstelle des UFS Linz**

In seiner Entscheidung vom 29. April 2010 (GZ FSRV/0033-L/09) hat der UFS die Rechtsansicht vertreten, dass eine Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG erstattet werden muss, um Straffreiheit für UVA-Delikte zu erlangen. Die Verfehlung, aufgrund der eine Umsatzsteuernachzahlung resultiert, muss im Detail offengelegt werden und der bzw die Täter ist/sind namhaft zu machen. Im Detail vertritt der UFS die Ansicht, dass selbst wenn die eingereichte Umsatzsteuerjahreserklärung als Selbstanzeige im Abgabungsverfahren Akzeptanz finden würde, diese Form der Selbstanzeige nach wie vor unvollständig im Sinne des § 29 FinStrG ist und daher keine Straffreiheit erlangt wird. Weiters wurde in der Entscheidung des UFS die fehlende Offenlegung der für die eingetretene Verkürzung bedeutsamen Umstände sowie die Offenlegung der betroffenen Voranmeldungszeiträume angemerkt. Zu guter Letzt führte der UFS aus, dass die Täternennung eindeutig zu erfolgen hat, damit die physische Person, für welche die Selbstanzeige gelten soll, auch als solche wahrgenommen werden kann.

#### **Sichtweise des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt nach wie vor die Ansicht, dass von einer gesonderten Selbstanzeige Abstand genommen werden kann, sofern mit der Einreichung der berichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung die Restschuld umgehend bezahlt wird. In diesem Fall würde die Umsatzsteuerjahreserklärung als Selbstanzeige gewertet werden, wobei weder der Täter namhaft zu machen noch die Verfehlung im Detail offenzulegen ist. Die Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist derzeit auch die gängige Verwaltungspraxis.

#### **Hinweis**

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen ist diese Causa derzeit beim VwGH anhängig. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

#### **Praxistipp**

Um im Falle einer Umsatzsteuernachzahlung auf der sicheren Seite zu sein, ist es bis zur Entscheidung des VwGH empfehlenswert, vorsorglich eine schriftliche Selbstanzeige, die alle Anforderungen des § 29 FinStrG erfüllt, bei der Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung als Beilage mitzusenden.